

 Bundesministerium
Inneres

Mag. Gerhard Karner
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.719.954

Wien, am 5. Oktober 2026

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Christian Hafenecker, MA hat am 6. August 2026 unter der Nr. **6774/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Freimaurer als „Staat im Staat“: Volle Transparenz statt Geheimbünde!“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Sind Sie Mitglied einer Freimaurerloge oder einer freimaurerischen Organisation?*
 - a. *Wenn ja, in welcher und seit wann?*

Nein.

Zu den Fragen 2 bis 7, 9 bis 14, 18 und 20 bis 22:

- *Werden Mitgliedschaften in Freimaurerlogen im Zuge der Sicherheitsüberprüfung von Mitarbeitern in Ihrem Ressort abgefragt?*
 - a. *Wenn nein, warum nicht?*
- *Sind Mitarbeiter Ihres Kabinetts verpflichtet, Mitgliedschaften in Freimaurerlogen offenzulegen?*
 - a. *Wenn nein, warum nicht?*

- *Sind Sektionschefs oder sonstige Spitzenbeamte Ihres Ressorts verpflichtet, Mitgliedschaften in Freimaurerlogen offenzulegen?*
 - a. *Wenn nein, warum nicht?*
- *Bestehen in Ihrem Ressort interne Compliance-Regelungen im Zusammenhang mit Mitgliedschaften in Freimaurerlogen?*
- *Werden Mitgliedschaften in Freimaurerlogen im Rahmen von Compliance-Prüfungen oder Interessenkonfliktprüfungen berücksichtigt?*
 - a. *Wenn nein, warum nicht?*
- *Sind Fälle bekannt, in denen Mitgliedschaften in Freimaurerlogen bei Personalentscheidungen oder der Beurteilung möglicher Interessenkonflikte eine Rolle gespielt haben?*
 - a. *Wenn ja, in wie vielen Fällen seit 2020?*
- *Werden bei der Bestellung von Spitzenbeamten mögliche personelle Verflechtungen über Freimaurerlogen erhoben oder dokumentiert?*
 - a. *Wenn nein, warum nicht?*
- *Werden bei der Besetzung von Aufsichtsräten staatsnaher Unternehmen in Ihrem Zuständigkeitsbereich Mitgliedschaften in Freimaurerlogen auf mögliche Interessenkonflikte geprüft?*
 - a. *Wenn nein, warum nicht?*
- *Sind Ihrem Ressort Fälle bekannt, in denen Mitglieder derselben Freimaurerloge gleichzeitig an Personalentscheidungen oder Vergabeverfahren beteiligt waren?*
 - a. *Wenn ja, in wie vielen Fällen?*
- *Bestehen Weisungen oder Richtlinien, wonach Mitgliedschaften in Freimaurerlogen bei Befangenheitsprüfungen offenzulegen sind?*
 - a. *Wenn nein, warum nicht?*
- *Werden Mitgliedschaften in Freimaurerlogen als mögliche Quelle eines Interessenkonflikts eingestuft?*
 - a. *Wenn nein, warum nicht?*
- *Sind Ihnen Treffen zwischen Mitarbeitern Ihres Ressorts oder Ihres Kabinetts und Repräsentanten österreichischer Freimaurerlogen seit dem Jahr 2020 bekannt?*
 - a. *Wenn ja, wann fanden diese statt und wer nahm daran teil?*
- *Wurden Vertreter der Großloge von Österreich seit 2020 in Begutachtungsverfahren, Expertenrunden oder sonstige Beratungsprozesse Ihres Ressorts eingebunden?*
 - a. *Wenn ja, in welchen Angelegenheiten?*
- *Hat Ihr Ressort seit der Beantwortung der parlamentarischen Anfrage 16981/J geprüft, ob die bestehenden gesetzlichen Regelungen zur Offenlegung möglicher Interessenkonflikte im Zusammenhang mit Mitgliedschaften in Freimaurerlogen angepasst werden sollten?*

a. Wenn nein, warum nicht?

- Planen Sie gesetzliche oder verwaltungsinterne Maßnahmen, um mögliche Interessenkonflikte aufgrund von Mitgliedschaften in Freimaurerlogen künftig transparenter zu machen?

a. Wenn nein, warum nicht?

- Wie sind die Fragen 1 bis 21 für das Staatssekretariat zu beantworten?

Der Kreis der zu überprüfenden Mitarbeiter sowie der Umfang von Sicherheitsüberprüfung richtet sich nach den §§ 55 ff Sicherheitspolizeigesetz. Mitgliedschaften in Freimaurerlogen werden im Zuge einer Sicherheitsüberprüfung gem. §§ 55 ff Sicherheitspolizeigesetz nicht abgefragt. Die Mitgliedschaft bei Vereinen oder Verbänden, welche sich mit ihrem Vereinszweck innerhalb des Verfassungsbogens befinden und nicht gegen strafgesetzliche Bestimmungen verstoßen, ist frei und keinen Beschränkungen unterworfen. Die Frage nach der Mitgliedschaft bei Vereinen oder Verbänden steht dem Bundesministerium für Inneres nicht zu und gehört zu den vor Diskriminierung geschützten Privatsachen. Es wurden daher keine diesbezüglichen Informationen eingeholt.

Die internen Compliance-Regeln erfolgen innerhalb der dienstrechtlichen Regelungen. Das private Engagement in Vereinen ist grundsätzlich zulässig, soweit nicht die allgemeinen oder besonderen Dienstpflichten, die im Beamten-Dienstrechtsgesetz (BDG 1979) geregelt werden, beeinträchtigt werden. Im Erlass betreffend Tätigkeiten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Bundesministeriums für Inneres in Vereinen wird daher insbesondere auf die Einhaltung der allgemeinen Verhaltenspflichten des § 43 BDG, wonach die bzw. der Bedienstete in seinem gesamten Verhalten darauf Bedacht zu nehmen hat, dass das Vertrauen der Allgemeinheit in die sachliche Wahrnehmung ihrer bzw. seiner dienstlichen Aufgaben erhalten bleibt, des § 43 Abs. 2 BDG betreffend Interessenkonflikte sowie der Pflicht zur Geheimhaltung (§ 46 BDG) und der Frage der Befangenheit (§ 47 BDG) hingewiesen.

Ein Interessenkonflikt liegt gemäß § 43 Abs. 2 BDG vor, wenn die Beamtin oder der Beamte aufgrund von bestehenden persönlichen Interessen ihre oder seine Aufgaben nicht in voller Unvoreingenommenheit, Unparteilichkeit und Objektivität wahrnehmen kann (tatsächlicher Interessenkonflikt) oder ein solcher Anschein erweckt werden könnte (vermeintlicher Interessenkonflikt). Die Beamtin oder der Beamte haben sich bei Vorliegen eines Interessenkonflikts nach Maßgabe des § 47 BDG aus Eigenem für befangen zu erklären und sich – außer bei Gefahr im Verzug – der Amtsausübung zu enthalten sowie eine entsprechende Vertretung zu veranlassen. Alle Bediensteten haben

Interessenkonflikte bzw. Befangenheiten nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen aus Eigenem jeweils im Einzelfall zu prüfen und unterliegen dabei einer dienst- und disziplinarrechtlichen Überprüfung. Es sind keine Fälle bekannt, in denen Mitgliedschaften in Freimaurerlogen bei Personalentscheidungen oder der Beurteilung möglicher Interessenkonflikte eine Rolle gespielt haben.

Zur Frage 8:

- *Sind Fälle bekannt, in denen sich Organwalter aufgrund einer Mitgliedschaft in derselben Freimaurerloge für befangen erklärt haben?*
 - a. *Wenn ja, in wie vielen Fällen?*

Nein.

Zu den Fragen 15 bis 17 und 19:

- *Welche Kontakte bestanden seit 2020 zwischen Ihrem Ressort und Vertretern österreichischer Freimaurerlogen?*
- *Wurden seit 2020 Vertreter österreichischer Freimaurerlogen zu offiziellen Gesprächen oder Veranstaltungen Ihres Ressorts eingeladen?*
 - a. *Wenn ja, aus welchem Anlass?*
- *Ist Ihrem Ressort bekannt, ob Mitglieder der Bundesregierung, Kabinettsmitarbeiter oder Bedienstete Ihres Ressorts Funktionen innerhalb österreichischer Freimaurerlogen oder deren Dachorganisationen ausüben?*
 - a. *Wenn ja, wurden diese Funktionen dem Ressort offengelegt?*
- *Liegen Ihrem Ressort Erkenntnisse darüber vor, dass Mitglieder von Freimaurerlogen gleichzeitig Funktionen in Aufsichtsräten, Beiräten oder Leitungsorganen staatsnaher Unternehmen ausüben?*
 - a. *Wenn ja, wurden daraus resultierende Interessenkonflikte geprüft?*

Es sind keine entsprechenden Informationen oder weitergehenden Erkenntnisse evident.

Gerhard Karner

	Datum/Zeit	2026-10-06T14:25:31+02:00	von 5
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
	Serien-Nr.	2052038352	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at . Eine Verifizierung des Ausdruckes kann bei der ausstellenden Behörde/Dienststelle erfolgen.		
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.		

	Unterzeichner	Parlamentsdirektion
	Datum/Zeit-UTC	2026-10-06T14:31:35+02:00
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde elektronisch besiegelt. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.parlament.gv.at/siegel	